

## **Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn**

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -**

#### **Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG**

Die Enerkraft PE GmbH, Kirchgasse 7, 74235 Erlenbach, hat die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für drei Windenergieanlagen des Herstellers / Typs Nordex N163 / 6.8 MW mit einer Nennleistung von 6.800 kW, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 250 m auf den Grundstücken Flurstück Nummern 4925 (WEA I), 5173 (WEA II) und 5552 (WEA III) auf der Gemarkung der Stadt Lauffen a.N. beantragt.

Für das Vorhaben wurde am 23.01.2023, ergänzt am 13.02.2023, ein Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingereicht.

Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid soll klären, ob auf den vorgenannten Grundstücken dem Vorhaben Festsetzungen des Flächennutzungsplanes oder höherrangige Planungen (Regionalplanung, Landesplanung) nach § 35 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 2 und 3 BauGB sowie militärische Belange (Jettiefflug, Helikoptertiefflug etc.) entgegenstehen.

Im Rahmen des Verfahrens auf Vorbescheid ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das Vorhaben eine Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 7 und Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Bei der standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall sollen zunächst die örtlichen Begebenheiten überschlüssig daraufhin geprüft werden, ob sich daraus Besonderheiten für die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten besonders geschützten Gebiete ergeben. Ergibt sich aus dieser ersten Stufe keine besonderen örtlichen Begebenheiten, ist die standortbezogene Vorprüfung beendet und es besteht keine

UVP-Pflicht. Werden standortbezogene Besonderheiten bejaht, erfolgt im zweiten Schritt erst die eigentliche Vorprüfung. Darin ist die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vorhaben im Rahmen einer überschlägigen Prüfung zu beurteilen.

Nach Prüfung der ersten Stufe liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vor (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Eine UVP-Pflicht für das Vorhaben im Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheids besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Für ein eventuell anschließendes Genehmigungsverfahren wird eine erneute Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht notwendig.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg beim Landratsamt Heilbronn - Bauen und Umwelt-, Dienststelle Kaiserstraße 1, 74072 Heilbronn - während den Dienststunden zugänglich.

Heilbronn, den 13.02.2024  
Landratsamt Heilbronn  
- Bauen und Umwelt -